

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/24 96/06/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1997

Index

19/05 Menschenrechte

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §38;

AVG §39 Abs2;

AVG §68 Abs1;

MRG §27;

MRG §39;

MRK Art6 Abs2;

VStG §24;

VStG §25;

VStG §51i;

Rechtssatz

Die Verwaltungsstraßenbehörden haben in Wahrung des Grundsatzes der Amtswegigkeit des Verfahrens und der materiellen Wahrheit gemäß § 25 VStG sowie des § 24 VStG iVm § 37 AVG und § 39 Abs 2 AVG von amtswegen den objektiv gegebenen Tatbestand und die subjektive Tatseite einer Verwaltungsübertretung festzustellen. Es kommt zwar im Verwaltungsstrafverfahren die Bindung an eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung der dafür in der Hauptsache zuständigen Behörde gemäß § 24 VStG iVm § 38 AVG in Betracht (hier: Entscheidung der Schlichtungsstelle), die Beurteilung, ob ein Beschuldigter einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand verwirklicht hat und ihm das erforderliche Verschulden anzulasten ist, kommt aber jedenfalls der Verwaltungsstraßenbehörde zu (Hinweis E 19.8.1993, 93/06/0099, VwSlg 13878 A/1993). Bei einer verfassungskonformen Auslegung des Nebeneinanders von § 25 VStG und § 24 VStG iVm § 38 AVG ist stets die Unschuldsvermutung des Art 6 Abs 2 MRK (Hinweis E VfGH 30.6.1977, VfSlg 8111) und im Verfahren vor den UVS weiters der in § 51i VStG verankerte Unmittelbarkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060107.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at